

# Satzung

## des Katholischen Friedhofs Wittichenau

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich / Verwaltung

- (1) Grundlage für diese Satzung bildet das Sächsische Gesetz über Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 8. Juli 1994 in der Fassung vom 19. Juni 2009.
- (2) Die Katholische Kirchengemeinde Wittichenau ist Eigentümer und Träger des Friedhofs.
- (3) Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau, insbesondere die Friedhofscommission, und der Pfarrer der Gemeinde als Vorsitzender des Kirchenvorstands führen die Aufsicht über den Friedhof.
- (4) Die Friedhofsverwaltung nach dieser Satzung obliegt dem Kirchenvorstand.
- (5) Die Rechtsaufsicht führt das Bischöfliche Ordinariat Görlitz. Es entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers.

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient vorrangig der Bestattung der Gemeindemitglieder der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau.
- (2) Andere Personen können mit Zustimmung des Pfarrers auf dem Friedhof beerdigt werden.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich für Besucher geöffnet. Das Betreten des Friedhofs erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Beisetzungshandlung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag oder ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
  - i) Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
  - j) Tiere, insbesondere Hunde, mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
  - k) zu lärmern und zu rauchen,
  - l) Sport zu treiben und zu spielen.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. Musikalische Darbietungen sind dem Anliegen der jeweiligen Veranstaltung anzupassen und, zur Unterbindung des Missbrauchs, der Friedhofsverwaltung mit der Beantragung textlich einzureichen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Erdbestattung und Aschenbeisetzung sind unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, für die bereits ein Nutzungsrecht erworben wurde, ist dieses gegebenenfalls nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

#### **§ 6 Bestattungshandlungen**

Erdbestattungen, Aschenbeisetzungen sowie Exhumierungen und Urnenaushebungen sind ausschließlich von Personen durchzuführen, die von der Friedhofsverwaltung beauftragt wurden bzw. dazu die Genehmigung erhalten haben. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge.

#### **§ 7 Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 210 cm lang, 80 cm hoch und in der Mitte der Sarglängsachse 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge und Urnen werden unterirdisch, grundsätzlich nicht in vorgefertigten Stein- oder Betonkästen, sondern in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdreich abgesenkt. Es dürfen nur Aschekapseln oder Urnen abgesenkt werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.

#### **§ 8 Konservierte Leichen**

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

#### **§ 9 Grabtiefe, Ausheben der Gräber**

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### **§ 10 Ruhezeiten von Grabstätten**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur entsprechend dieser Satzung erworben werden.  
Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Erwerber eines Nutzungsrechtes (Nutzungsberechtigter) an einer Grabstätte bzw. der Nachfolger eines Nutzungsberechtigten ist für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung verantwortlich.

### **§ 12 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist längstens bis zur Beräumung des entsprechenden Gräberfeldes möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte wird grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet. Die Grabeinfassungsmaße einer Reihengrabstätte betragen unabhängig von der Art der Bestattung in der Länge 180 cm und in der Breite 70 cm.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich hin. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf des Nutzungsrechtes, das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätten geht zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

### **§ 13 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht für mindestens weitere fünf Jahre verlängern. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten sind in der Regel Doppelgrabstätten. In Ausnahmefällen können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auch Einzelgrabstellen als Wahlgrabstätten vergeben werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch.
- (4) Die Grabeinfassungsmaße einer Doppelwahlgrabstätte betragen in der Länge 200 cm und in der Breite 180 cm. Die Grabeinfassungsmaße einer Einzelwahlgrabstätte betragen in der Länge 200 cm und in der Breite 70 cm.
- (5) In Wahlgrabstätten können je Grabstätte bestattet werden:
  - a) ein Sarg, oder
  - b) ein Sarg und eine Urne, oder
  - c) zwei Urnen.
- (6) Urnen können vor Ablauf der Ruhezeit der Erstbestattung in der betreffenden Grabstätte beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird. Vor Ablauf der Ruhezeit einer Urne kann in diese Grabstätte jedoch keine weitere Sargbestattung erfolgen.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche bzw. Asche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Bei der Vergabe des Nutzungsrechts soll dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Adoptiv- oder Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Nutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägte Personen,
  - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (11) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 10 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 10 Satz 2 a) bis i) der Nächste ist.
- (13) Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 14 Besondere Grabstätten**

- (1) Unbeschadet der Regelungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz obliegt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten bzw. kulturell oder geschichtlich wertvoller Grabmale dem Friedhofsträger.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Grabstätten werden in ein gesondertes Verzeichnis aufgenommen. Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Nach Erlöschen der Grabnutzungsrechte sollen sie auf Kosten des Friedhofsträgers oder durch Dritte erhalten und gepflegt werden.
- (3) Grabstätten der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus aus dem Wittichenauer Konvent und der Priester, die in der Kirchengemeinde Wittichenau gewirkt haben, unterliegen der besonderen Fürsorge der Kirchengemeinde Wittichenau.
- (4) Barmherzige Schwestern vom heiligen Karl Borromäus aus dem Wittichenauer Konvent und Priester, die in der Kirchengemeinde Wittichenau gewirkt haben bzw. aus der Kirchengemeinde Wittichenau stammen, können grundsätzlich auf einem dafür vorgesehenen Grabfeld in Reihengrabstätten bestattet werden. Sofern notwendig, trifft der Kirchenvorstand hinsichtlich der Gebührenerhebung im Einzelfall besondere Regelungen.
- (5) Entscheidungen zu Bestattungen von Priestern, die nicht in der Kirchengemeinde Wittichenau gewirkt haben, trifft der Kirchenvorstand.
- (6) Die auf dem Friedhof befindlichen Kriegsgräberstätten unterliegen besonderen Bestimmungen und sind in der Verantwortung der Stadt Wittichenau.

## **V. Grabstättengestaltung**

### **§ 15 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte ist nach den Bestimmungen des § 16 mit einem dauerhaften Grabmal zu versehen (Kreuz oder Grabstein). Für die Entfernung von Grabmalen gelten die Bestimmungen § 19.
- (3) Eine Versiegelung von mehr als 30% der Grabfläche mit wasserundurchlässigen Materialien (Folien, Grabplatten etc.) ist nicht gestattet.
- (4) Gräber dürfen nicht ausgemauert werden.
- (5) Als Grabschmuck sind nur verrottbare Materialien, lebende Blumen und Pflanzen zu verwenden.
- (6) Gepflanzte Bäumchen und Sträucher dürfen weder die Grabpflege an den Nachbargräbern behindern noch dürfen sie das allgemeine Friedhofsbild stören. Die Friedhofskommission ist berechtigt, die auf den Grabstellen gepflanzten Bäumchen und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten auszuschneiden oder beseitigen zu lassen, wenn eine Aufforderung hierzu an den Nutzungsberechtigten erfolglos bleibt.
- (7) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Gehölzschutzsatzung der Stadt Wittichenau in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 16 Aufstellung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur von Fachleuten mit entsprechendem Befähigungsnachweis errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Wer ein Grabmal errichten oder verändern will, benötigt dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Grabmale sind in ihrer Gestaltung, Form und Größe an die Gegebenheiten des Friedhofes anzupassen.
- (4) Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, eine Zeichnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 verlangen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Zustimmung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.  
Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder von dieser abweichend aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen zwei Jahren errichtet worden ist.
- (7) Der Grabmalersteller hat die Aufstallarbeiten rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Werktage vorher, bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und den Termin abzustimmen.
- (8) Das Aufstellen von Grabmalen und Grabzubehör ist an Sonn- und kirchlichen Feiertagen untersagt.

### **§ 17 Verkehrssicherheit**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Grabmale und Grabeinfassungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer eines Monat aufgestellt wird.
- (4) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### **§ 18 Grabpflege**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und ständig gepflegt werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung gilt für die gesamte Nutzungszeit.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat den Platz vor dem Grab bis zur Wegmitte sauber und in ordentlichem Zustand zu halten.
- (4) Grabstätten müssen baldmöglichst, spätestens jedoch binnen 3 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 6 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte beräumen, einebnen und besäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, aber kommt seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßigem Grabschmuck gilt Absatz 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck kostenpflichtig entfernen.

### **§ 19 Beräumung von Grabstätten**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale, -einfassungen und sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die

- Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstiges Zubehör aufzubewahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Haftung**

Die Katholische Kirchengemeinde Wittichenau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten entstanden ist.

### **§ 21 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Sie bedarf zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Görlitz.

### **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 5. August 2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wittichenau, in seiner Sitzung vom 28. April 2010 beschlossen und durch das Bischöfliche Ordinariat Görlitz durch den Generalvikar, Prälat Hubertus Zomack am 11.11.2011 genehmigt (Az. 818/2008)

Nach Ihrer Veröffentlichung tritt diese mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Für die Richtigkeit: Dr. Wolfgang Křesák, Pfr.  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes